

# Folgen der Corona-Krise für Berufsleben, Aus- und Fortbildung

*Prof. Dr. Joachim Jahn*

## *I. Vorspann*

Auch der VFS Hannover hat die Folgen der Pandemie zu spüren bekommen: Eine seiner Veranstaltungen, die ich in meiner Heimatstadt moderieren durfte, fand deshalb nur online statt – eine Premiere auch für den VFS Hannover. Sie drehte sich um die „Steuerpolitischen Folgen der Covid-Krise“. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte zuvor die in China ausgebrochene Infektionskrankheit zu einer globalen Bedrohung hochgestuft.

## *II. Hintergrund*

Damals war das, was Boulevardmedien „Lungenseuche“ nannten, noch in vollem Gange: Weltweit starben Menschen auf Intensivstationen trotz maschineller Beatmung im künstlichen Koma – teils unter Anreicherung des Bluts mit Sauerstoff durch einen Oxygenerator (das sogenannte ECMO-Verfahren, bei dem mitunter vier Pfleger und Pflegerinnen in einem gemeinsamen Kraftakt Patienten im Klinikbett umdrehen mussten). Unvergesslich sind die Karawanen von Leichenwagen des Militärs aus dem italienischen Bergamo, die Leichen zur Einäscherung transportieren mussten; die Aushebung eines Massengrabs in New York. Und hierzulande Kontaktverbote mit sterbenden Angehörigen; die traurigen Bilder von abgesperrten Kinderspielplätzen. Dann kam endlich die (unerwartet schnelle) Entwicklung neuartiger Impfstoffe, die weltweit Millionen Menschen das Leben gerettet haben. Und der bis heute andauernde Meinungskampf – ausgelöst keineswegs nur von „Querdenkern“, sondern auch von Kritikern, die, ohne Verschwörungstheorien anzuhängen, die vielfältigen und teils drastischen Eingriffe des Staates in Grundrechte monieren (und vor den – wenngleich seltenen – Risiken durch die Immunisierung warnen).

### *III. Aufarbeitung*

Diese schlimme Zeit ist glücklicherweise vorbei – vorerst jedenfalls, denn das Virus mutiert fortwährend und kann jederzeit wieder gefährlicher werden. Auch die rechtliche Aufarbeitung ist noch nicht beendet: So klagen Gastronomen<sup>1</sup> und Veranstalter<sup>2</sup> wegen ihrer Verluste durch die damals angeordneten Schließungen und Beschränkungen; Arbeitnehmer auf Lohnausgleich bei behördlicherseits angeordneter Quarantäne<sup>3</sup>. Enthüllungsmedien und damalige Oppositionsparteien streiten vor Gericht (u. a. unter Nutzung des IFG) um Informationen über interne Vorgänge in der Regierung, dem Robert Koch-Institut und der „Ständigen Impfkommission“ (STIKO)<sup>4</sup>. Rechtsstreitigkeiten entstanden somit in vielfältigsten Konstellationen. Doch wie auch immer die Entwicklung auf medizinischem und juristischem Gebiet weitergeht – Corona war ein Katalysator für eine Digitalisierung der Arbeitswelt, des Aus- und Fortbildungswesens sowie der Justiz.<sup>5</sup> Zumindest befördert wurde dadurch sicher auch die Einführung eines verpflichtenden elektronischen Postfachs für Steuerberater (beSt).<sup>6</sup>

---

1 Statt aller: gegen den Staat BVerwG v. 21.6.2023 – 3 CN 1/22, NVwZ 2023, 1846; gegen Versicherer BGH v. 26.1.2022 – IV ZR 144/21, NJW 2022, 872; gegen Vermieter BGH v. 12.1.2022 – XII ZR 8/21, BGHZ 232, 178 = NJW 2022, 1370; gegen Fitness-Studios BGH v. 4.5.2022 – XII ZR 64/21, NJW 2022, 2024.

2 BVerfG v. 7.11.2023 – 2 BvL 12/20, NJW 2024, 492.

3 BAG v. 20.3.2024 – 5 AZR 234/23, NJW 2024, 2705; auch zur Erstattung höherer Kosten einer in Präsenz statt als Webinar abgehaltenen Betriebsratsschulung: BAG v. 7.2.2024 – 7 ABR 8/23, NZA 2024, 767.

4 Bspw. VG Berlin v. 30.6.2022 – 2 K 155/21, ZGI 2022, 236.

5 Man denke nur an die im Detail zwischen Bund und Ländern heftig umkämpfte Reform des § 128a ZPO (J. Jahn, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/weg-fuer-videoverhandlungen-frei-gemacht>; zuletzt abgerufen am 22.9.2024). Das entsprechende „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ konnte erst nach einer Runde im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat in Kraft treten und ändert auch Vorschriften der FGO (BGBl. 2024 I Nr. 237 v. 18.7.2024).

6 Analog zum älteren Digitalpostfach für Rechtsanwälte (beA) mit seinen immensen technischen Anlaufschwierigkeiten. Zum beSt s. nur bereits BFH v. 17.4.2024 – X B 68, 69/23, DStR 2024, 1127 ff. und BFH v. 30.8.2024 – V R 1/24, DStR 2024, 2176.

#### IV. Konsequenzen

##### 1. VFS Hannover

Schon jene Veranstaltung des VFS Hannover am 2.6.2020 – dessen erste in der Reihe seiner Abendsymposien, die online stattfand – zeigte Vor- und Nachteile zugleich. Was fehlte, war der persönliche Kontakt vor und nach der Veranstaltung; der Small Talk, womöglich verbunden mit einer Tasse Kaffee oder einem Kaltgetränk; das Wiedersehen mit alten Bekannten aus dem Berufs- und teilweise sogar Privatleben. Auf der anderen Seite war aber Menschen die Teilnahme möglich, die sonst den Weg in die Räume der Leibniz Universität in der Landeshauptstadt gescheut hätten – zumal wenn sie von fernab hätten anreisen müssen. So konnten sogar Interessierte aus Taiwan, der Türkei, Russland und Österreich an ihrem heimischen Monitor begrüßt werden.<sup>7</sup>

Ein wichtiges Anliegen des VFS Hannover – die Einrichtung einer Tax Law Clinic – ist zwar vorerst gescheitert: Deren Legalisierung durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“ fiel (aus anderweitigen Gründen) auf unabsehbare Zeit aus dem parlamentarischen Verfahren.<sup>8</sup> Der BGH hatte zuvor letztinstanzlich die Eintragung ins Vereinsregister abgelehnt, weil der Vereinszweck aus seiner Sicht de lege lata gegen das StBerG verstieße und deshalb auch nicht von § 6 RDG gedeckt sei, auf dessen Grundlage Law Clinics längst auf vielen anderen Rechtsgebieten an Hochschulen praktizieren.<sup>9</sup> Zuvor war bereits eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH gegen eine ablehnende Entscheidung des Niedersäch-

---

7 C. Teuber/M. Niebuhr, <https://vfs-hannover.de/2020/06/19/tagungsbericht-online-symposium-steuerpolitische-folgen-der-corona-krise/> (zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

8 [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2023-05-12-Gz\\_NeuregelungHilfeleistungSteuersachensteuerberatendeBerufe/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-05-12-Gz_NeuregelungHilfeleistungSteuersachensteuerberatendeBerufe/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 30, 32, 37, 49 und 52f. Ein entsprechender Entwurf der Ampel-Regierung (BT-Drs. 20/8669) schaffte es nur bis zur Ersten Lesung im Bundestag (BT-Protokoll 20. Wahlperiode 128. Sitzung, S. 16070 ff.) Dazu L. Stein, Juve, <https://www.juve-steuermarkt.de/branche/legalisierung-der-tax-law-clinics-sto> ckt/ (allesamt zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

9 BGH v. 28.3.2023 – II ZB 11/22, DStRE 2023, 758.

sischen FG gescheitert.<sup>10</sup> Nun soll eine Verfassungsbeschwerde es richten.<sup>11</sup> Was bedeutet die Digitalisierung für das Vorhaben? Eine studentische Rechtsberatung würde voraussichtlich gleichfalls webbasierte Hilfestellung geben können, was ihr wegen der wegfallenden Wegezeiten einen größeren Kreis sowohl von Mitwirkenden wie auch von Nachfragern sichern dürfte.

## 2. Privatwirtschaft und Freie Berufe

In der Privatwirtschaft entstand in den dafür geeigneten Branchen ein Trend hin zur Tätigkeit im Homeoffice bis hin zur Arbeit in einem typischen Urlaubsland, der sogar die Preise für Büroimmobilien und analog dazu die Vorhaltekosten der Arbeitgeber für Arbeitsplätze sinken ließ. Mittlerweile versucht allerdings ein Teil der Unternehmen wegen befürchteter Einbußen an Effizienz durch heimische Ablenkung, unkontrollierte Freizeitaktivitäten während der Kernarbeitszeit und erschwerter – durch Video-Calls nur begrenzt kompensierbarer – Kollegen-Kontakte, Mitarbeiter (zumindest begrenzt) wieder „zurückzuholen“.<sup>12</sup>

In der Zunft der Steuerberater sind Video-Beratungen ohnehin längst geläufig, ebenso die Online-Buchhaltung für Mandanten. Als bald soll überdies Notaren nach der bereits vollständig digitalen Videobeurkundung eine „elektronische Präsenzbeurkundung“ ermöglicht werden.<sup>13</sup> All diesen Entwicklungen hat die Corona-Krise einen zusätzlichen Schub beschert.

---

10 BFH v. 30.9.2020 – VII B 96/19, BeckRS 2020, 32625 = <https://vfs-hannover.de/wp-content/uploads/2020/11/201127-Beschluss-des-BFH.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

11 *Th. Keff*, zitiert in DLF vom 23.7.2024, <https://www.deutschlandfunk.de/tax-law-clinic-ringend-um-erste-studentische-steuer-rechtsberatung-in-hannover-dlf-f9f4ebc3-100.html>; *G. Kümmerle*, Juve, <https://www.juve-steuermarkt.de/verfahren/tax-law-clinic-1-etzte-ausfahrt-verfassungsbeschwerde/> (beides zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

12 <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/homeoffice-buero-kuendigungsgrund-100.html> (zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

13 Zur ersten Lesung des entsprechenden Gesetzentwurfs am 27.6.2024 der damalige Bundesjustizminister *M. Buschmann*, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2024/0627\\_BT\\_Praesenzbeurkundung.html?nn=17134](https://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2024/0627_BT_Praesenzbeurkundung.html?nn=17134) (zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

### 3. Fortbildung

Bei der Pflicht von Steuerberatern und -innen zur Fortbildung<sup>14</sup> dürfte COVID-19 die Tendenz zu Online-Kursen weiter gestärkt haben. Dies dürfte gleichfalls für die Fortbildungspflicht für „Fachberater/innen (DStV e.V.)“ gelten.<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang gilt es erneut auf die Änderungen der FGO durch Art. 12 des „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Video-konferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ hinzuweisen.<sup>16</sup>

### 4. Ausbildung

Mehrere Semester lang litten Studierende aller Fachrichtungen darunter, dass sie weder Hörsäle noch Kommilitonen und Kommilitoninnen kennenlernen konnten. Mensa und Bibliothek waren unvertraute Orte. Lehrpersonal hingegen stöhnte unter der Hand über seine „Angst vor schwarzen Kacheln“ – dem unhöflichen Phänomen, als Zuhörer nicht sein Gesicht zu zeigen, während Dozenten sich für sie „abrackern“. Sondern die eigene PC-Kamera auszuknipsen und damit jedes Eingehen der Vortragenden auf nonverbale Reaktionen wie etwa akutes Desinteresse am augenblicklich vorgetragenen Lehrstoff oder -stil zu verhindern (sowie nebenbei verrichtete Tätigkeiten zu verbergen, statt sich aufs Thema zu konzentrieren). Nach einer Zwischenphase hybrider Lehrveranstaltungen ist mittlerweile allerdings wieder längst eine klare Tendenz der Universitäten zu beobachten, die Priorität auf Präsenzveranstaltungen zu setzen.<sup>17</sup>

---

14 § 57 Abs. 2a StBerG.

15 § 5 der DStV-Richtlinien (Stand: 1.3.24, zuletzt abgerufen am 22.9.2024); § 9 FBO der BStBK (Satzung auf Grundlage von § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG).

16 S.o. Fn. 5.

17 Einen frühen Über- und Ausblick liefert *B. Mittelstraß*, deutschland.de (zur F.A.Z.-Gruppe gehörende Agentur im Auftrag des Auswärtigen Amtes), <https://www.deutschland.de/de/topic/wissen/corona-digitaler-hoersaal-in-deutschen-universitaeten>. Die Frühphase beschreibt anschaulich *J. Gerner*, taz vom 5.1.2022, <https://taz.de/Hochschulen-und-Corona/15822489/>. Zur Entwicklung s. Hochschulrektorenkonferenz (HRK), <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/covid-19-pandemie-und-die-hochschulen/stellungnahmen-der-hrk/>. Exemplarisch zum heutigen Stand nebst detailliertem Rückblick und den jeweiligen Regelungen: Universität Bielefeld, <https://www.uni-bielefeld.de/themen/pruefungsrecht/coronavirus/> (allesamt zuletzt abgerufen am 22.9.2024).

Freilich erschwert dies gerade in Flächenländern der „Generation Z“, die häufig noch im „Hotel Mutti“ wohnt, die Teilnahme. Mit interaktiven Lehrformen setzen Hochschulen immerhin zunehmend ein Gegengewicht. Ohnehin verliert die klassische Vorlesung mit ihrem Frontalunterricht, bei dem die meisten Hochschüler allenfalls mitschreiben (oder sich mehr oder weniger verschämt mit ihrem Handy befassen), an Bedeutung: Dozenten (m/w/d) der nachgewachsenen Generationen präsentieren häufig pfiffig gemachte Videos im Internet, die didaktisch-pädagogisch geschickt mit technischen Gimmicks das Interesse und die Interaktion wachhalten, ohne vom Inhalt abzulenken. Vorbild sind da eher soziale Netzwerke wie Instagram und TikTok, auf denen sich primär junge Menschen tummeln, als beispielsweise Facebook, wo inzwischen die sogenannten Boomer dominieren.





111  
102  
104

Leibniz  
Universität  
Hannover



Leibnizhaus, Holzmarkt 5, 30159 Hannover  
Anmeldung per Mail an: [symposium@vfs-hannover.de](mailto:symposium@vfs-hannover.de)

# Steuergestaltung und Moral

DIENSTAG  
17.1.2023  
18.00 UHR

Begrüßung  
Grußworte

Prof. Dr. Volker Epping, Präsident, Leibniz Universität Hannover  
StB Dr. Carsten Lange, Vorstand der Kapp Stiftung, Hannover

Vorträge

„Das tut man nicht! – Einige Gedanken zum Verhältnis von Steuergestaltung und Moral“  
Stadtdechant Pfarrer Michael Mohr, Dipl.-Finanzwirt (FH), Dipl.-Theologe, Solingen  
„Steuergestaltung und Moral“  
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, RiBVerfG a.D., PräsBFH a.D., München

Podiumsdiskussion

StB Dr. Pia Dorfmüller, Partnerin, Dentons, Frankfurt am Main  
MDg Ernst Hüdepohl, Leiter Steuerabteilung, Niedersächsisches Finanzministerium, Hannover  
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, RiBVerfG a.D., PräsBFH a.D., München

Prof. Dr. Simon Kempny, Universität Bielefeld

Moderation:

Prof. Dr. Kay Blaufus, Leibniz Universität Hannover  
RiFG Dr. Thomas Kell, Hannover

Preisverleihung für die beiden besten Seminararbeiten

anschließend (ca. 20 Uhr): Empfang

mit Unterstützung der  
 KAPP. STIFTUNG.  
Dr. Reinhard Kapp Stiftung

VFS Hannover – Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover